Urnen*abstimmung*

Polizeireglement

Abstimmungsvorlage
vom 17. Mai 2009

gemeinde buchs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	3
Ausgangslage	4
Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen	5
Antrag	9
Argumente des Referendumskomitees	10
Polizeireglement	12

Die öffentliche Sicherheit hat für das persönliche Wohlbefinden wie auch als Standortfaktor in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Zwar soll jede Person Verantwortung für sich selbst und ihre Mitmenschen übernehmen – dennoch bleiben Sicherheit und Ordnung und damit der Schutz der Bevölkerung eine wichtige Aufgabe des Gemeinwesens. Das Gemeinwesen muss immer wieder die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, damit sich die Menschen frei bewegen können und keine Angst vor Gewalt und Übergriffen haben müssen. Die vergleichsweise tiefe Kriminalitätsrate in Buchs darf denn auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass einzelne Entwicklungen, wie beispielsweise zunehmende Lärmbelastung, vermehrte Szenenbildung und mutwillige Sachbeschädigung, Anlass zur Sorge geben. Die Behörden haben deshalb an neuralgischen Punkten in Buchs eine Vielfalt von präventiven Massnahmen eingesetzt, um insbesondere der Beeinträchtigung des persönlichen Sicherheitsempfindens entgegenzuwirken: Die Präsenz von Polizei und privaten Sicherheitskräften wurde verstärkt, ein Projekt mit Zivildienstleistenden im öffentlichen Raum untersuchte die verschiedenen Szenen, die aufsuchende Jugendarbeit soll die Szene beruhigen, Bahnhofpaten wollen sicherheitsfördernd wirken. Zusätzlich leistet die Gemeinde Buchs mit den Bereichen Schulsozialarbeit und Integration von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen überdurchschnittlichen Präventionsbeitrag.

Das bisher gültige Buchser Polizeireglement ist veraltet und genügt den heutigen Ansprüchen nicht mehr. Deshalb soll es durch einen neuen, zeitgemässen Erlass abgelöst werden. Einsatzkräfte und Untersuchungsorgane erhalten damit ein taugliches und modernes Werkzeug an die Hand, das sie bei ihrer Arbeit unterstützt. Ohne die korrekte rechtliche Grundlage sind sie allerdings nicht in der Lage, ihre Arbeit sachdienlich auszuüben. Deshalb sieht das kommunale Polizeireglement beispielsweise die Wegweisung und Fernhaltung in ganz bestimmten Fällen vor – analog zur kantonalen Lösung. Ebenso schafft das Reglement die Voraussetzung, damit neuralgische Orte punktuell mit Video überwacht werden können. Die Videoüberwachung ist eine wirksame Präventivmassnahme zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Verbesserung der objektiven Sicherheit und des persönlichen Sicherheitsgefühls. Selbstverständlich kontrolliert eine externe Stelle periodisch die Einhaltung der hohen Anforderungen des Datenschutzes.

Ausgangslage

Das gültige Polizeireglement für die Buchser Gemeindepolizei wurde am 9. Februar 2004 erlassen und wird seit dem 8. April 2004 vollzogen. Seit der Inkraftsetzung des Reglements haben sich zwei wesentliche Veränderungen ergeben: Einerseits werden die Gemeindepolizisten nicht mehr von der Politischen Gemeinde angestellt, sondern beim Kanton «geleast». Damit haben sie die Kompetenzen der Kantonspolizei und sind direkt dem kantonalen Recht unterstellt. Andererseits wurde das kantonale Polizeigesetz revidiert. Aufgrund dieser Veränderungen sowie verschiedener Missstände, die mit den geltenden Bestimmungen nicht wirksam verhindert werden können, wurde ein neues Polizeireglement ausgearbeitet, das die kantonalen Erlasse spezifisch für Buchs ergänzt. Ein vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen vorgeprüfter Entwurf kam Mitte Juni 2008 zur Vernehmlassung. Insgesamt gingen neun Stellungnahmen dazu ein. Neben den politischen Parteien CVP Buchs, FDP Buchs und SP Buchs beteiligten sich die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Buchs, zwei Vereine, zwei Privatpersonen sowie eine 28 Personen umfassende Gruppe. Die Beurteilung fiel kontrovers aus: Während Einzelne schärfere Bestimmungen fordern, verlangen andere weniger weitgehende Regelungen. Grossmehrheitlich fand das Polizeireglement aber Zustimmung. Trotzdem nahm der Gemeinderat aufgrund der Rückmeldungen verschiedene Korrekturen vor. Am 10. November 2008 hat er schliesslich das totalrevidierte Polizeireglement erlassen, das vom 19. November bis 18. Dezember 2008 dem fakultativen Referendum unterstand. Innerhalb der Referendumsfrist gingen 587 Unterschriften ein, von denen 522 gültig waren. Erforderlich wären 314 gültige Unterschriften gewesen. Durch das Zustandekommen des Referendums hat nun die Stimmbürgerschaft an der Urne über das Polizeireglement abzustimmen.

Der totalrevidierte Erlass ist wesentlich umfassender als der bisherige. Neu sollen insbesondere die Videoüberwachung, analog der kantonalen Lösung die Wegweisung und die Fernhaltung, die Hundehaltung, das Plakatieren und das Campieren geregelt werden. Durch die neuen Bestimmungen wären das Betteln in der Öffentlichkeit sowie die Prostitution an bestimmten Orten verboten.

Einleitungsbestimmungen (Art. 1–9)
Gegenüber der heutigen Fassung bleiben diese Bestimmungen inhaltlich weitgehend unverändert. Die Revision bezieht sich auf sprachliche Anpassungen und Änderungen, die durch das neue Gemeindepolizeimodell («Leasing» von Einsatzkräften der Kantonspolizei) notwendig geworden sind.

Befugnisse der Gemeindepolizei (Art. 10, 14–16)
Gegenüber der heutigen Fassung bleiben diese Bestimmungen unverändert. Einzig Art. 10 (Feststellung von Personalien) wurde so angepasst, dass künftig auch Personen, die sich auffällig verhalten, zum Polizeiposten geführt werden können.

Wegweisung und Fernhaltung (Art. 11–13)
Öffentliche Plätze, Strassen und Parkanlagen erfüllen Zentrumsfunktionen und werden dabei vor allem während der wärmeren Jahreszeit in unterschiedlichem Mass von Gruppierungen belegt oder gar ausschliesslich in Beschlag genommen. Damit gehen vereinzelt auch negative Begleiterscheinungen einher: Lärm, Vandalismus, Littering, Anpöbeln, Behindern und Bedrohen von Passantinnen und Passanten, aber auch übermässiger Alkoholkonsum sowie der Handel mit illegalen Drogen. Dies beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Einwohnerschaft. Viele fühlen sich von der Mitbenutzung des betroffenen öffentlichen Raums ausgeschlossen oder meiden gar solche Orte, was gerade im Raum Bahnhof aus Sicht des Gemeinderates nicht sein darf.

Wegweisung und Fernhaltung sind bereits im aktuell gültigen Polizeireglement festgelegt. Die Bedeutung dieser Bestimmung war bisher aber eher marginal. Weil der Kanton durch die Revision des Polizeigesetzes per 1. Januar 2009 die Wegweisung und Fernhaltung neu regelt, erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die kommunalen Bestimmungen dem Wortlaut des Kantons anzupassen. Grundsätzlich hätte auf entsprechende Bestimmungen im Polizeireglement auch verzichtet werden können, weil durch das revidierte Polizeigesetz eine kantonale Grundlage gegeben ist. Störer können weggewiesen und Ansammlungen aufgelöst werden. Damit wird die bestimmungsgemässe Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes sichergestellt. Die kantonalen Richtlinien sollen einzig im Sinne der Transparenz im kommunalen Erlass verankert werden.

Für die Polizeiarbeit ist die Wegweisung und Fernhaltung wichtig. Die bisherigen Bestimmungen sehen bereits vor, dass Personen vorübergehend von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden können, wenn

- sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind, beispielsweise wegen akuter Explosions- oder Brandgefahr oder bei Evakuierung aus einem Gebiet, das von einem Naturereignis bedroht ist;
- sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr oder Rettungsdiensten behindern. Zu denken ist an Schaulustige, die Rettungswege verstellen oder die Arbeit der Notfalldienste sonst erschweren.

Diese beiden Wegweisungs- und Fernhaltungsgründe genügen nicht mehr. Es besteht ein Bedürfnis und ein öffentliches Interesse daran, Personen wegzuweisen und fernzuhalten,

- welche die Polizei bei der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern, beispielsweise beim Vollzug einer Mieterausweisung, einer vormundschaftlichen oder einer verwaltungsrechtlichen Massnahme;

- bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie alleine oder als Teil einer Gruppe die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, ohne dass bzw. bevor eine konkrete Straftat begangen bzw. nachgewiesen wurde.

Die Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nur gegen Personen, die andere unrechtmässig an der Nutzung hindern, andere stören oder sich selbst gefährden. Wenn Hilfskräften privater Sicherheitsfirmen (zum Beispiel Securitas) gemeindepolizeiliche Aufgaben übertragen wurden, dürfen diese die Wegweisung und Fernhaltung nicht mit körperlicher Gewalt erzwingen. Damit sind sie für die Durchsetzung allfälliger Anweisungen auf den Goodwill der kontrollierten Personen und im Bedarfsfall auf den Beizug der Polizei angewiesen.

Prostitution (Art. 17)
Der Bundesgesetzgeber hat sich für die im Grundsatz freie Ausübung der Prostitution entschieden. Diese darf durch kantonale Bestimmungen nicht übermässig erschwert werden. Im Polizeireglement werden in räumlicher Hinsicht Verbotszonen definiert.

Hundehaltung (Art. 18)
Das kantonale Hundegesetz beinhaltet eine allgemeine Pflicht des Hundebesitzers, das Tier so zu halten, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder belästigt sowie fremdes Eigentum nicht beschädigt wird. Die Politische Gemeinde kann weitere Einschränkungen erlassen, beispielsweise durch Leinen- und Maulkorbpflicht oder Betretungsverbot.

Aus Gründen der Sicherheit und Hygiene ist ein Betretungsverbot für Hunde in der Badeanstalt vorgesehen. Für bestimmte Orte regelt die neue Bestimmung aus Sicherheitsgründen die generelle Leinenpflicht.

Gesteigerter Gemeingebrauch (Art. 19)
Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn eine öffentliche Sache nicht bestimmungsgemäss genutzt oder andere Benutzerinnen und Benutzer wesentlich eingeschränkt werden. Die Bewilligungspflicht für die Nutzung öffentlicher Sachen ist notwendig, um zwischen den verschiedenen Nutzungsarten Prioritäten setzen und koordinieren zu können. Das Verteilen von Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen soll nach dem Willen des Gemeinderates nicht bewilligungspflichtig sein und wird in Art. 19 Abs. 2 nicht genannt. Das Gleiche gilt für das Anwerben für Dienstleistungen von oder für den Beitritt zu ideellen Organisationen.

Plakate und Reklamen (Art. 20)
Das kantonale Baugesetz bestimmt, dass sich Reklamen so in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild einzuordnen haben, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird. Das Baugesetz ermächtigt die Politische Gemeinde, eine Bewilligungspflicht für alle Aussenreklamen vorzusehen.

Seit einigen Jahren ist eine Zunahme des «wilden», unberechtigten und teilweise grossflächigen sowie rücksichtslosen Plakatierens auf öffentlichem und privatem Grund festzustellen. Ohne Erlaubnis des Grundeigentümers werden Werbeplakate geklebt, die das Ortsbild beeinträchtigen und deren Entfernung für die Grundeigentümer lästig ist. Als besonders mühsam werden die Fussstopper entlang der Bahnhofstrasse empfunden: Diese machen das Trottoir für gehbehinderte Menschen und Personen mit Kinderwagen teilweise schwer passierbar

und führen durch das nötige Ausweichen auf die Fahrbahn zu gefährlichen Situationen.

Für nichtkommerzielle, in Buchs stattfindende Anlässe stehen sieben öffentliche Anschlagstellen zur Verfügung, die in Buchs ansässige Institutionen und Personen unentgeltlich nutzen können.

Campieren (Art. 22)
Das Campieren auf privatem Grund führt immer wieder zu Lärmreklamationen. Mit der neuen Bestimmung können störende Campingveranstaltungen unterbunden werden.

Betteln (Art. 23)
Künftig sollen Personen, die in der Öffentlichkeit betteln, im Ordnungsbussenverfahren bestraft werden. Diese Bestimmung soll vor allem das von breiten Teilen der Bevölkerung als lästig empfundene Betteln entlang der Bahnhofstrasse verhindern.

Videoüberwachung (Art. 24–33)
Die Überwachung des öffentlichen Raums mit Videokameras, die eine Personenidentifikation zulässt, ist ein vielschichtiges und in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiertes Thema. Es handelt sich um eine rechtsstaatlich anspruchsvolle Thematik, nämlich um das Spannungsverhältnis zwischen der Gewährleistung von Sicherheit einerseits sowie dem Recht auf persönliche Freiheit und Datenschutz andererseits. Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums mit örtlich beschränkter und signalisierter Videoüberwachung will insbesondere Straftaten verhindern, deren Aufklärungsrate erhöhen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung an als gefährlich empfundenen Stellen verbessern.
Der Erfolg von Videoüberwachung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung wird im Rahmen von wissenschaftlichen Studien unterschiedlich bewertet. Aus Sicht des Gemeinderates gibt es berechtigte Gründe, die für und gegen eine Videoüberwachung sprechen.

Gründe gegen eine Videoüberwachung:

- Eine personenbezogene Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte der Privatsphäre und der informationellen Selbstbestimmung dar, weil Bilder und Verhalten von Personen aufgezeichnet werden.
- Der Umstand, beobachtet zu werden, kann dazu führen, dass Personen ihr Verhalten ändern und deshalb in ihrer ebenfalls geschützten persönlichen Freiheit eingeschränkt werden.
- Die Videoüberwachung an einzelnen Orten kann zu einer Verlagerung der Delinquenz an andere Orte führen, wo die Problematik schwerer wiegen kann als am ursprünglichen Ort.
- Die Videoüberwachung kann zu einer Scheinsicherheit führen: Personen, die sich im überwachten Bereich aufhalten, fühlen sich in Sicherheit und vernachlässigen eigene Vorsichtsmassnahmen, die sie sonst ergreifen würden.

Gründe für eine Videoüberwachung:

- Die punktuelle, erkennbare Videoüberwachung an neuralgischen Orten (soziale Brennpunkte) ist eine wirksame Präventivmassnahme zur Verhinderung von Straftaten und zur Verbesserung der Sicherheit. Sie erhöht zudem das subjektive Sicherheitsgefühl.
- Orte, die bisher zu bestimmten Zeiten gemieden wurden, werden wieder als sicherer wahrgenommen und stärker frequentiert, wodurch auch die soziale Kontrolle steigt.
- Straftaten können anhand von Videoaufzeichnungen leichter und schneller aufgeklärt sowie die Täterschaft zur Rechenschaft gezogen werden.
- Erfolgreiche Ermittlungsarbeit wirkt präventiv: Eine höhere Wahrscheinlichkeit, dass potenzielle Delinquenten zur Rechenschaft gezogen werden, reduziert die Kriminalität im überwachten Raum.
- Durch die Ausstattung neuralgischer Punkte mit Videotechnik können die personellen Ressourcen der Sicherheitsorgane vermehrt anderweitig eingesetzt werden.

Mit dem Erlass des Polizeireglements geht es noch nicht darum, konkrete Standorte für eine Videoüberwachung zu prüfen oder festzulegen. Vielmehr erachtet es der Gemeinderat aus rechtsstaatlicher und datenschutzrechtlicher Sicht als wichtig, im Polizeireglement die Rahmenbedingungen für eine personenbezogene Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu definieren. Die Installation von Videokameras setzt einerseits eine anfechtbare Allgemeinverfügung voraus, andererseits Kredite mit den entsprechenden Mitspracherechten der Stimmbürgerschaft.

Bussenerhebung auf der Stelle (Art. 36)

Durch Bussenerhebungen auf der Stelle können gemäss kantonaler Strafprozessordnung einfache, das heisst in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klare Übertretungen im Einverständnis mit dem Fehlbaren geahndet werden. Mit der sofortigen Begleichung der Busse bzw. der Zahlung innert einer Bedenkfrist von 30 Tagen ist der Fall abgeschlossen. Wenn die Zahlung bis Ablauf der Bedenkfrist nicht eingeht, erfolgt die Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die den Vorwurf im ordentlichen Verfahren abklärt und allenfalls sanktioniert. Durch das vereinfachte Verfahren der Bussenerhebung auf der Stelle werden häufig vorkommende Übertretungen im Bagatellbereich gleich wie beim Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr geahndet: Vorleben und persönliche Verhältnisse des Täters werden nicht berücksichtigt, der Name des Täters wird bei sofortiger Bezahlung der Busse auf der Quittung nicht genannt, es werden kei-

ne Daten erhoben. Das vereinfachte Verfahren entlastet Polizei und Untersuchungsbehörden, liegt aber auch im Interesse des Fehlbaren, weil die Verfolgung der Widerhandlung im ordentlichen Verfahren mit Aufwand und Verfahrenskosten verbunden wäre.

Die Höhe der Bussen regelt der Kanton im Anhang zur Strafprozessverordnung. Danach wird etwa das Betteln mit CHF 40, die Missachtung der Leinenpflicht mit CHF 50, der Plakataushang ohne Bewilligung mit CHF 50, das Aufführen von Strassenmusik auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung mit CHF 50 und die unzulässige Ausübung der Prostitution mit CHF 100 bestraft. Obwohl es sich bei diesen Straftatbeständen um geringfügige Übertretungen handelt, ist die Möglichkeit einer Sanktionierung aus Sicht des Gemeinderates wichtig, um die nötigen Verhaltensregeln im öffentlichen Raum durchzusetzen.

Antrag

Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen, das Polizeireglement anzunehmen.

Warum das geplante Buchser Polizeireglement abgelehnt werden muss
Das Referendum richtet sich weder gegen die Polizei noch gegen die Erhöhung der Sicherheit in Buchs, sondern gegen ein teures, kontraproduktives und unsorgfältig ausgearbeitetes Reglement, das massiv in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger eingreift.

Nachfolgend werden die wichtigsten Punkte erläutert:

- Verschlechterung der Sicherheit trotz horrender Kosten
- Verletzung der verfassungsmässigen Grundrechte
- Eingriff in das Gewaltmonopol des Staates
- Es gäbe bessere Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit

1. Trotz enormer Kosten wird durch das Reglement die Sicherheit in Buchs verschlechtert:
Das geplante Reglement enthält eine Vielzahl von neuen Verboten und Vorschriften, die unnütz und nicht durchsetzbar sind (Campierverbot, Bettelverbot, Prostitutionsverbot, Bewilligungspflicht, um zu plakatieren). Das Referendum richtet sich aber in erster Linie gegen die geplante *Videoüberwachung* (Art. 24 ff.) und gegen die *Wegweisungs- und Fernhaltebestimmung* (Art. 11). Denn obwohl diese Bestimmungen die Grundrechte des Einzelnen massiv einschränken, tragen sie zur Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger nichts bei.

Kameras können nur zuschauen, nicht eingreifen
Videokameras können Gewaltdelikte nicht verhindern. Denn bis Videobilder ausgewertet werden, ist die Gewalt bereits geschehen. Untersuchungen aus England, wo auf 14 Einwohner eine Überwachungskamera kommt, haben gezeigt, dass selbst massive Videoüberwachung weder schwere Kriminalität noch Bagatelldelinquenz einschränken kann. Die Delinquenten werden bloss in Quartiere abgedrängt, die noch nicht überwacht sind. Auch der Wegweisungsartikel führt lediglich zu einer Verschiebung der Probleme.

Abwertung des öffentlichen Raumes
Will man die Sicherheit im öffentlichen Raum erhöhen, so muss in erster Linie dafür gesorgt sein, dass sich die Bevölkerung im öffentlichen Raum wohlfühlt. Nur so entsteht eine wirksame Sozialkontrolle. Videoüberwachung und Rayonverbote erreichen aber das Gegenteil davon, denn auch unbescholtene Bürger werden nicht gerne überwacht.

Die geplanten Massnahmen führen also insgesamt zu einer Abwertung des öffentlichen Raumes, einer Verdrängung der Probleme in die Wohn- und Aussenquartiere und einer verstärkten Ausgrenzung von Randständigen. So sinkt die Sicherheit in Buchs.

Keine positiven Erfahrungen – horrende Kosten
Der Gemeinderat musste in der Vernehmlassung einräumen, dass er von keinen positiven Erfahrungen aus Gemeinden mit ähnlichen Gesetzen weiss. Hingegen liegen inzwischen Erfahrungen zu den enormen Kosten von Überwachungskameras vor: Die Stadt St. Gallen hat für ihr Überwachungssystem mit 44 Geräten bereits CHF 2,48 Mio. ausgegeben. Das sind mehr als CHF 56’000 pro Kamera!

2. Das Buchser Polizeireglement verletzt die verfassungsmässigen Grundrechte:
Die Wegweisung und Fernhaltung von Personen schränkt in hohem Masse das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 der Bundesverfassung) ein, während die Videoüberwachung in das Recht auf Privatsphäre (Art. 13 der Bundesverfassung) eingreift. Zwar darf der Staat die Grundrechte bis zu einem gewissen Grad einschränken, er hat

sich dabei aber an klare Regeln zu halten: Die gesetzliche Grundlage für einen Grundrechtseingriff muss klar formuliert sein, und der Eingriff muss notwendig, zweckmässig und verhältnismässig sein. Diese Anforderungen erfüllt das Buchser Polizeireglement nicht.

Absichtlich vage formuliert

Das Reglement ist bewusst so offen und generell wie möglich formuliert. So dürfen Videokameras *überall* im öffentlichen Raum installiert werden und deren Aufnahmen dürfen zur Verfolgung *aller* Delikte (etwa auch Parkvergehen und Nachtruhestörungen) ausgewertet werden.

Die Wegweisung von Personen darf *auf den blossen Verdacht hin* vorgenommen werden, jemand könnte die öffentliche Ordnung gefährden. Sie darf bis zu einem Monat dauern und kann sich gegen alle Mitglieder einer Gruppe richten – egal, ob sie selber stören oder nicht.

Die Grundrechtseingriffe gehen also deutlich weiter als nötig. Dies verstösst gegen die Verfassung.

3. Das Polizeireglement weicht das Gewaltmonopol des Staates auf:

Nach dem neuen Reglement darf die Gemeinde polizeiliche Aufgaben an private Sicherheitsfirmen übertragen. Diese erhalten insbesondere auch die Kompetenz, Wegweisungen auszusprechen (Art. 8 der Referendumsvorlage), was in der Schweiz einmalig ist. Die Gemeinde überträgt Privaten somit die Möglichkeit, in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen, und weicht damit den Grundsatz auf, dass einzig der Staat die bürgerlichen Freiheiten einschränken darf.

Buchs schützt die Frechsten

Der Kanton hat wegen dieser Bedenken von der Gemeinde die Einschränkung verlangt, dass Private keinen Zwang ausüben dürfen. Nun dürfen private Sicherheitsleute zwar eine Wegweisung *aussprechen,* aber *nicht durchsetzen.* Wer dies weiss, kann sich über eine Anweisung von privaten Sicherheitsleuten also einfach hinwegsetzen. Diese unbefriedigende Rechtslage ist typisch für die wenig durchdachte und unsorgfältige Art, mit der die Gemeinde in die Grundrechte ihrer Einwohner eingreift.

4. Es gäbe bessere Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit in Buchs:

Es bestehen technische Möglichkeiten, die zur Erhöhung der Sicherheit weit mehr beitragen können als Videokameras. So könnten etwa an besonders riskanten Orten (zum Beispiel in der Bahnhofsunterführung) Notruftasten installiert werden, mit denen eine direkte Sprechverbindung zur Polizeizentrale hergestellt werden kann. Für solche Notrufeinrichtungen fehlt im geplanten Polizeireglement eine Rechtsgrundlage.

Erschwerte Prävention

Ein wirksames Mittel, um Problemen im öffentlichen Raum vorzubeugen, ist auch die sogenannt aufsuchende Jugendarbeit. Den Einsatz solcher Betreuer sieht die Gemeinde Buchs neu zwar vor (auch für das Bahnhofsareal). Durch das neue Reglement wird diesen ihre Aufgabe aber erschwert, weil ihre Zielgruppe dauernd von ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten weggeschickt werden kann. Kontaktaufnahme, Betreuungs- und Beziehungsarbeit werden durch jede Wegweisung weiter verunmöglicht.

Aus all diesen Gründen, im Interesse der bürgerlichen Freiheiten und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, empfehlen wir Ihnen, das geplante Polizeireglement abzulehnen.

Weitere Informationen:

www.big-brother-buchs-nein.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich
Dieses Reglement regelt die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

II. Gemeindepolizei

Art. 2 Grundsatz
Die Politische Gemeinde Buchs kann zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben eine eigene Gemeindepolizei einsetzen.

Art. 3 Polizeibehörde
Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei einsetzt, ist der Gemeinderat oberstes Organ der Gemeindepolizei. Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:
a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei;
b) Abschluss eines Vertrages betreffend Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 8 dieses Reglements;
c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei;
d) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
e) Anordnungen betreffend Ausbildung der Gemeindepolizei.

Art. 4 Dienstverhältnis
Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei einsetzt, richtet sich das Dienstverhältnis der Gemeindepolizei nach den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Buchs.

Art. 5 Uniform
Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, wird der Gemeindepolizeidienst in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.

Art. 6 Ausweis
Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, hat sich der Gemeindepolizist bei jeder Amtshandlung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Die uniformierte Gemeindepolizei trägt Namensschilder.

Art. 7 Bewaffnung
Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, übt diese ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus. Bei bewaffneter Dienstausübung hält sie sich an die Vorschriften über den Waffengebrauch.

Art. 8 Hilfskräfte
Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinne von Art. 9 dieses Reglements einer dafür geeigneten privaten Organisation übertragen.
Soweit die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben einer privaten Organisation übertragen ist, beschränken sich die polizeilichen Befugnisse auf die Feststellung der Personalien sowie die Wegweisung. Die Mitarbeiter der privaten Organisation tragen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe. Ebenso dürfen sie keinen körperlichen Zwang anwenden.

Art. 9 Aufgaben
Der Gemeindepolizei obliegen nachfolgende Aufgaben:
a) die Ausübung der Sicherheitspolizei;
b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
c) die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden;
d) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

III. Befugnisse der Gemeindepolizei

Art. 10 Feststellung von Personalien
Die Gemeindepolizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten. Die angehaltene Person kann zum Polizeiposten geführt werden, wenn sie sich auffällig verhält, keine Angaben macht oder unrichtiger Angaben verdächtigt wird und ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist.

Wegweisung und Fernhaltung

Art. 11 a) Voraussetzungen

Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn:

a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr und Rettungskräften behindern;
c) sie die Gemeindepolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
   1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
   2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 12 b) Anordnung, Form und Dauer

Wegwesung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.
In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.
Die Gemeindepolizei informiert die weggewiesene Person über:

a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Art. 13 c) Rechtsweg

Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.
Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.
Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

Art. 14 Kontrolle von Behältnissen

Die Gemeindepolizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte Behältnisse zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.
Sie kann die Behältnisse durchsuchen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafprozessgesetzes über die Durchsuchung von Papieren.

Art. 15 Kontrolle von Personen

Die Gemeindepolizei kann Personen durchsuchen, die:

a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

Art. 16 Körperlicher Zwang

Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen.

IV. Prostitution, Hundehaltung, Gesteigerter Gemeingebrauch, Plakatieren, Parkieren, Campieren, Betteln

Art. 17 Prostitution

Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:

a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern, Schulanlagen und Ladengeschäften;
b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;
c) in und bei Pärken und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
d) in der Nähe von Kirchen und Schulen.

Art. 18 Hundehaltung

Es ist verboten, Hunde in der Badeanstalt mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine seh- oder motorisch behinderte Person führen.

Auf Pausenplätzen von Schulhäusern der Volksschule, auf Kinderspielplätzen, auf dem Friedhof sowie im Ortsbus sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.

Dies gilt insbesondere für:

a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
d) das Aufführen von Strassenmusik;
e) die Ablagerung von Schnee und Eis.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 20 Plakate und Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung beim Ressort Bau einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

Für das Anbringen von politischen Plakaten an Gemeindestrassen besteht eine Meldepflicht an das Ressort Bau. Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Zustimmung des Grundeigentümers bleibt vorbehalten.

Art. 21 Parkieren

Motorfahrzeuge und Anhänger für Motorfahrzeuge ohne Verkehrsschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Die zuständige Stelle der Politischen Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 22 Campieren

Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.

Art. 23 Betteln

Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

V. Videoüberwachung

Art. 24 Zweck

Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.

Die Videoüberwachung soll insbesondere:

a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;
b) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.

Art. 25 Standorte

Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen festgelegt.

Art. 26 Aufbewahrungsdauer

Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 30 Tagen vernichtet.

Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 27 Erkennbarmachen von Videoaufnahmen

Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.

Art. 28 Einrichtung der Überwachungskameras

Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

Art. 29 Dauer der Videoüberwachung

Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd.

Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.

Art. 30 Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin.

Art. 31 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.

Protokolliert wird, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 32 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 33 Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Buchs überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob:

a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von 26 dieses Reglements gelöscht wird;
c) die Datensicherheit im Sinne von Art. 32 dieser Bestimmung gewährleistet ist.

Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

VI. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse

Art. 34 Ersatzvornahme

Reglementwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 35 Bewilligungen

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinderatskanzlei zuständige Bewilligungsbehörde.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 14 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein. Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 36 Busse, Verwarnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gemeindepolizei Buchs vom 9. Februar 2004 wird aufgehoben.

Art. 38 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Es wird mit Inkraftsetzung vollzogen.

oha-werbeagentur.ch

gemeinde buchs